OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000314/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 7. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Mag. T. H., vertreten durch RA Dr. M. S., gegen das wegen einer Übertretung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 4. September 2018, Zl. SanRB96-237-2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 9 VStG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren vor der belangten Behörde

1. Mit einer am 6. März 2017 per e-mail erstatteten Anzeige des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (im Folgenden auch: BMinGF) wurde (zuerst dem Magistrat Linz und in der Folge) der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) zur Kenntnis gebracht, dass auf der dem Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) zuzurechnenden Homepage („X“) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften festzustellen sei.

2. Davon ausgehend wurde dem Bf. mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Jänner 2018, Zl. SanRB-96-237-2017, angelastet, dass er am 3. März 2017 auf seiner Homepage einen Ausbildungslehrgang für Hypnose angeboten habe, obwohl eine Ausbildung zur Durchführung von Hypnosen und Hypnosetherapien den Ärzten vorbehalten sei.

3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber in seinem Einspruch im Wesentlichen eingewendet, dass er lediglich eine Ausbildung zum „Hypno–Master“ bewerbe, wobei es sich – wie aus jedem gängigen Curriculum für das Diplomstudium der Humanmedizin hervorgehe – nicht um eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit handle, weil diese nicht der Schulmedizin zuzurechnen sei, sondern in den Bereich der Alternativmedizin falle.

4. In der Folge hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 4. September 2018, Zl. SanRB96-237-2017, über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt, weil er auf seiner Homepage einen Ausbildungslehrgang für Hypnose angeboten habe, obwohl eine Ausbildung zur Durchführung von Hypnosen und Hypnosetherapien nach dem Ärztegesetz den Ärzten vorbehalten sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 1 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 2 des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, BGBl 378/1996 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl I 89/2012 (im Folgenden: AusbVorbG), begangen, weshalb er nach § 2 AusbVorbG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf. auf seiner Homepage selbst angeführt habe, dass er mit Hypnose u.a. Schmerzen und Ängste, Nikotinsucht, Allergien und Hautprobleme behandeln könne; weiters habe

er dort auch angeführt, dass Hypnose ständig „im heilerischen Zusammenhang“ eingesetzt würde, etwa auch bei Depressionen oder Schlafstörungen.

Da es sich hierbei jedoch um Krankheiten bzw. krankheitswertige Störungen handle und diese zum Schutz der Patienten nur von Ärzten behandelt werden dürften, sei die Strafbarkeit des Rechtsmittelwerbers als gegeben anzusehen gewesen.

Im Zuge der Strafbemessung sei seine bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien; mangels entsprechender Mitwirkung seien die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 1.500 Euro; keine Sorgepflichten).

5. Gegen dieses ihm am 6. September 2018 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 5. Oktober – und damit rechtzeitig – bei der Behörde eingelangte Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen unter Hinweis auf den Einspruch vom 24. Jänner 2018 und auf eine Stellungnahme vom 7. August 2018 im Wesentlichen eingewendet, dass sich der Vorbehaltsbereich des Ärztegesetzes nach der übereinstimmenden Judikatur der Höchstgerichte (z.B. VfSlg 16926/2003; OGH vom 30. März 2016, 4 Ob 252/15k; und VwSlg 18186 A/2011) nur auf jene Tätigkeiten beschränke, die das Wissenschaftlichkeitskriterium erfüllen und zudem für ihre Durchführung das typischerweise durch das Medizinstudium vermittelte Wissen erfordern. Dies sei jedoch weder bei einer Hypnose noch bei einer Hypnotherapie, einer Hypnosetherapie oder einer Hypnosepsychotherapie der Fall, weil der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit einer solchen Methode bislang jeweils noch nicht ausreiche, um diese in den Vorbehaltsbereich eines Gesundheitsberufes einzuordnen.

Deshalb wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

6. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) samt Bezug habendem Akt vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Ausbildungsvorbehaltsgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz Land zu Zl. SanRB96-237-217; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und mit der gegenständlichen Beschwerde de facto lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Z. 1 AusbVorbG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 36.300 Euro zu bestrafen, der eine Ausbildung anbietet, die ausschließlich Personen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, vorbehalten ist.

1.2. Nach § 3 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl I 169/1998 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl I 26/2017 (im Folgenden: ÄrzteG), ist die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten. Unter der selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist gemäß § 3 Abs. 2 ÄrzteG die eigenverantwortliche Ausführung der im § 2 Abs. 2 und 3 ÄrzteG umschriebenen Tätigkeiten – und zwar gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden – zu verstehen.

Die Ausbildung zu solchen Tätigkeiten obliegt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 AusbVorbG ausschließlich den nach § 9 Abs. 1 ÄrzteG dafür vorgesehenen Einrichtungen; unter einem ist das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen gemäß 1 Abs. 1 letzter Satz AusbVorbG verboten.

2. Den durch den Spruch i.S.d. § 44a Z. 1 VStG des angefochtenen Straferkenntnisses abgegrenzten Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob der Bf. dadurch, dass er auf seiner Homepage eine näher bezeichnete Veranstaltung (Ausbildungslehrgang für Hypnose) ausgelobt hat, eine Übertretung des AusbVorbG – und zwar ausschließlich im Zusammenhang mit dem ÄrzteG – zu verantworten hat.

2.1. Was unter „Ausbildung“ zu verstehen ist, wird im AusbVorbG selbst nicht näher bestimmt; vielmehr wird insoweit – wie sich aus dem diesbezüglich in § 1 Abs. 1 Z. 1 AusbVorbG enthaltenen Verweis ergibt – die Begriffsbildung des ÄrzteG vorausgesetzt.

2.2. Nach § 24 Abs. 1 ÄrzteG hat der BMinGF unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung u.a.

- die für die Basisausbildung vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich der Definition des Aufgabengebietes sowie der Ziele und des Umfanges der Ausbildung,

- die für die weitere Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich der Definition des Aufgabengebietes, der Ziele und des Umfanges der Ausbildung (Fachgebiete samt Dauer) sowie

- den Erfolgsnachweis für die Basisausbildung sowie die praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

zu bestimmen; Näheres wurde hierzu in der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl II 147/2015 (im Folgenden: ÄAO), festgelegt.

Allerdings findet sich weder im ÄrzteG selbst noch in der ÄAO eine dahin gehende Regelung, dass Hypnose oder damit im Zusammenhang stehende Lehrinhalte, Techniken, Praktiken etc. ein allgemeines oder spezifisches Fachgebiet im Rahmen der Ärzteausbildung verkörpern würden; Gleiches ergibt sich im Übrigen auch hinsichtlich aller anderen in § 1 Abs. 1 Z. 2 bis Z. 13 AusbVorbG i.V.m. den entsprechenden Ausbildungs(ver)ordnungen angeführten und damit von einem gesetzlichen Vorbehalt erfassten medizinischen Dienste.

Insgesamt geht daraus hervor, dass der Bereich der Hypnose nicht unter den vom ÄrzteG (oder von einer einen sonstigen medizinischen Beruf regelnden gesetzlichen Vorschrift) erfassten Vorbehalt fällt.

Davon abgesehen wäre eine andere als die im eben dargestellten Sinne einschränkende Auslegung der Verbotsregelung des § 1 Abs. 1 letzter Satz AusbVorbG auch mit dem Grundrecht auf Freiheit der Berufsausbildung (Art. 18 StGG) nicht vereinbar.

2.3. Damit hat aber der Bf. eine Übertretung des § 1 Abs. 1 letzter Satz AusbVorbG – zumindest in jener Form, wie ihm diese mit dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angelastet wurde – nicht begangen.

3. Angesichts dessen war der vorliegenden Beschwerde sohin gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf. nach § 52 Abs. 9 VStG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, weil im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im

Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht nämlich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Judikatur; zudem ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f